



Ulrike Gelhausen-Kolbeck
1. Vorsitzende
Am Schluftergraben 7
99955 Herbsleben
Tel./Fax: 036041/57625
E-Mail: Kolbeck-Herbsleben@t-online.de

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 20.11.2011

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
zu den Beratungsgegenständen:
Ihr Zeichen: 5/2657/2776/2879-A6.1/Ruhle**

a)	Qualitätssicherung des Unterrichts für alle Schülerinnen und Schüler Antrag der Fraktion DIE LINKE Drucksache 5/2657
b)	Berücksichtigung individueller Bedürfnisse im Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler Alternativantrag der Fraktion der FDP Drucksache 5/2776
c)	Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Thüringer Schulwesen Antrag der Fraktion der CDU und der SPD Drucksache 5/2879

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einbeziehung der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Thüringen e.V. (LAG) in das Anhörungsverfahren.

In folgender Anlage möchte ich Ihnen die Positionen der LAG zu dem uns vorgelegten Fragenkatalog schriftlich mitteilen.

Die Elternbewegung Gemeinsam leben – gemeinsam lernen hat auf Bundesebene unter Mitwirkung von Experten ein „Musterschulgesetz“ (für Hessen) erarbeitet, das für Thüringen beispielgebend sein könnte und das im Internet unter folgender Adresse nachgelesen werden kann:
<http://www.gemeinsamleben-hessen.de/files/Entwurf%20Musterschulgesetzes.pdf>

Ich hoffe damit, den Mitgliedern des Ausschusses im Vorfeld der Anhörung einen Einblick in die Sichtweise der Eltern von Kindern mit Behinderungen, engagierten Experten, Lehrerinnen und Lehrern sowie vieler weiterer Menschen, die sich für ein inklusives Bildungssystem einsetzen, geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

(Ulrike Gelhausen-Kolbeck)

Anlage:

Zu 1.	<p>Ein inklusives Bildungssystem heißt für die Mitglieder der LAG, dass alle Kinder, also auch Kinder mit Behinderung, in der für sie zuständigen wohnortnahen allgemeinen Schule in heterogenen Lerngruppen entsprechend ihren Begabungen unterrichtet werden. Die nötige individuelle Unterstützung wird zum Kind gebracht.</p> <p>Eine Beschulung in einem Förderzentrum ist aus diesem Grund grundsätzlich abzulehnen. Sie sollte nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern und ggfs. zeitlich befristet erfolgen. Die inklusive Schule als Lernort muss klar den <u>Vorrang</u> haben, denn sie dient dem Wohl aller Kinder. Alle gesetzlichen Vorbehalte, z. B. in § 1 II ThürFSG („soweit wie möglich“) oder in §12 I S. 2 ThürGIG („...wenn der gemeinsame Unterricht.....nicht möglich....ist“) müssen zugunsten eines Herstellungsanspruches gestrichen werden. Ein subjektives Recht auf inklusive Bildung muss gesetzlich anerkannt werden. Deshalb sind von der Landesregierung alle verfügbaren Mittel für flächendeckende, hochwertige inklusive Bildungsangebote und somit für die Entfaltung der Persönlichkeit eines jeden Kindes einzusetzen.</p> <p>Unter einem hochwertigen inklusiven Bildungsangebot versteht die LAG:</p> <ul style="list-style-type: none">-die Qualifikation der Lehrer in allen Schulformen speziell für den gemeinsamen Unterricht-die Barrierefreiheit von Schulgebäuden-die Veränderung der Unterrichtsmethoden hin zu offenem Unterricht, damit Individualisierung durchgängig möglich wird-die Bereitstellung spezieller Lehr- und Lernmittel sowie technischer Hilfen-die Gewährleistung von Schulassistenz und wenn nötig speziellen pflegerischen Hilfen
Zu 2.	<p>Verglichen mit den skandinavischen Ländern im internationalen Maßstab und im nationalen Maßstab (z. B. mit der Schulgesetzgebung in Bremen) ist der Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Thüringer Bildungssystem keineswegs befriedigend. Zwar begrüßt die LAG die Fortschritte, die in Thüringen seit der Novellierung des Thüringer Förderschulgesetzes im Jahr 2003 bei der Implementierung des Gemeinsamen Unterrichts an Grund- und Regelschulen gemacht wurden und wie sie sich u. a. im stetigen Anstieg der Integrationsquote auf nunmehr 25,5 % im Schuljahr 2011/2012 ausdrücken. Allerdings bedeutet das im Umkehrschluss auch, dass noch immer beinahe drei Viertel aller Thüringer Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht in den Genuss echter Bildungsteilhabe kommen und damit häufig auch von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen bleiben. Dieser Befund widerspricht eklatant Buchstaben und Geist der UN-Behindertenrechtskonvention.</p> <p>Eine schnellere und regional gleichmäßigere Umsetzung inklusiver Bildungsangebote ist geboten. Als Orientierung sollte die Entwicklung in der Jenaer Schullandschaft dienen.</p>
Zu 3.	<p>Die Landesregierung sollte übergangsweise eine Pflicht zur Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer zum Gemeinsamen Unterricht vorsehen, um die Qualität in diesem Bereich des Unterrichts zu steigern. Bei Kenntnis von der Aufnahme eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer allgemeinen Schule müssen die Lehrkräfte dieser Schule im Vorfeld behinderungsspezifisch fortgebildet werden. Diesen Prozess muss das zuständige Schulamt in Zusammenarbeit mit dem <i>Thillm</i> initiieren.</p> <p>Außerdem sollte die Lehrerausbildung so verändert werden, dass sie in allen Lehr-</p>

	<p>amtsstudiengängen die Absolventen zu einem inklusiven und differenzierenden Unterrichten befähigt. Der Nachweis über den Erwerb dieser Befähigung sollte dadurch geführt werden, dass entsprechende Leistungsnachweise zu erbringen sind, ohne die das abschließende Examen nicht bestanden werden kann.</p> <p>Die Zuweisung von pauschalen Lehrerstunden zur sonderpädagogischen Förderung an Grund- und Regelschulen ist der richtige Weg und muss zeitnah zahlenmäßig erhöht werden (Minimum 120 Kinder eine 1 VZB).</p> <p>Es sollten von den Schulträgern genügend Mittel für spezielle Lehr- und Lernmittel sowie technische Hilfen zur Verfügung gestellt werden, die die jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarfe im Gemeinsamen Unterricht abdecken, sofern sie nicht von den Förderzentren zur Verfügung gestellt werden können.</p>
Zu 4.	Der LAG liegen keine Erkenntnisse vor.
Zu 5.	<p>Durch das gegliederte Schulsystem im Sekundarbereich ist keine Chancengerechtigkeit gegeben. Der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund oder aus sozial prekären Verhältnissen ist bei der Gruppe der Sonderschüler im Verhältnis zu den übrigen Schülergruppen relativ hoch.</p> <p>Eine inklusive Beschulung am Gymnasium war nach dem Willen des TMBWK in Thüringen bisher nur lernzielgleich möglich. Insbesondere die §§ 125 I bis V ThürSchulO, die den Übertritt in das Gymnasium näher regeln, scheinen einer lernzieldifferenten Unterrichtung entgegenzustehen. § 125 VI ThürSchulO n. F. geht aber offenbar von der Möglichkeit aus, dass im Einklang mit der höherrangigen Norm des § 1 II ThürFSG auch am Gymnasium Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in ihrem eigenen Bildungsgang lernen können. Die große Chance zur Inklusion an Gymnasien unabhängig von der Art des im Einzelfall diagnostizierten Förderbedarfes sollte in den Vorschriften der ThürSchulO deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Der Elternwille sollte für die Aufnahme eines Kindes in das Gymnasium maßgebend sein.</p> <p>Die Fortschreibung des Thüringer Bildungsplanes bis 18 Jahre muss diese Aspekte berücksichtigen.</p>
Zu 6.	<p>Förderzentren sollten zu Kompetenzzentren (in der Regel ohne eigene Klassen) ausgebaut werden, damit sonderpädagogische Kompetenzen zum Kind an die wohnortnahe Schule gelangt. Eine wesentliche Gelingensbedingung ist an den allgemeinen Schulen ein gut ausgebautes System von Schulassistenz (z. B. Schulbegleiter bzw. Integrationshelfer). Hier muss das Thüringer Schulrecht so angepasst werden, dass auch die Bereitstellung von qualifizierten Assistenzleistungen in die Finanzierungsverantwortung des Freistaates fällt, damit Eltern und Kinder ein Recht auf Leistungen <u>aus einer Hand</u> haben. Dazu ist es erforderlich einen entsprechenden Rechtsanspruch gesetzlich zu regeln. Eltern ist es nicht länger zumutbar, dass man ihnen zumindest teilweise die Verantwortung dafür aufbürdet, durch die Auseinandersetzung mit verschiedenen Leistungsträgern für gute Rahmenbedingungen im Gemeinsamen Unterricht zu sorgen. Schulassistenten sollten zum Stammpersonal einer jeden Schule gehören. Unabhängig von der Kostenübernahme für diesen Personenkreis durch die Länder ist es erforderlich, die in Thüringen begonnene Qualifizierung der Integrationshelfer zu verstetigen, vgl. Projekt „QuaSi“. Assistenzleistungen müssen durch Staat und Gesellschaft wesentlich mehr Wertschätzung erfahren, die sich z. B. auch in angemessener Entlohnung und Anstellung auf arbeitsrechtlich gesicherter Grundlage ausdrückt.</p>
Zu 7.	Regionale inklusive Schwerpunktschulen diskriminieren Kinder im ländlichen Raum und sind keine akzeptable Variante. Alle Schulen müssen ein inklusives Bildungsangebot vorhalten.
Zu 8.	Neugründungen und Grundsanierungen von Förderschulen sind bildungspolitisch

	<p>strikt abzulehnen. Förderzentren sollen ausschließlich als Kompetenzzentren (in der Regel ohne eigene Klassen) die sonderpädagogische Förderung in den wohnortnahen Schulen abdecken.</p>
Zu 9.	<p>Aus den Gesprächen mit behinderten Kindern im gemeinsamen Unterricht (GU) und mit deren Eltern ergibt sich folgendes mehrheitliches, verkürztes und zusammengefasstes Bild:</p> <p>Behinderte Kinder nehmen im GU eine gute persönliche Entwicklung, das Gefühl „dabei zu sein“ stärkt das Selbstbewusstsein und motiviert, sich in den Klassenverband einzubringen. Positive Lernfortschritte sind zu erkennen, da sich die Kinder individuell an hohen Maßstäben orientieren und den Ehrgeiz entwickeln, nach ihren Möglichkeiten das Beste zu leisten.</p> <p>Ein gutes Klassenklima schafft Vertrauen, so dass von der Seite der Einbindung des Kindes in die Klasse mit Hilfe der fachlichen Kompetenz des Sonderpädagogen keine psychischen Probleme erkennbar sind.</p>
Zu 10.	<p>Der frühkindliche Bildungsbereich insbesondere die Frühförderung (mobil und stationär) sind ein wesentlicher Schlüssel zum Gelingen eines inklusiven Schulsystems. Das neue ThürKitaG entspricht den Forderungen nach Inklusion. Den Förderschulen angegliederte schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) widersprechen dagegen dem inklusiven Gedanken. Jedes behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kind sollte frühzeitig den Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Frühförderung dort erhalten, wo <u>alle</u> Kinder sind. Der Besuch des wohnortnahen Regelkindergartens muss selbstverständlich sein. Dort sollten ihm auch die übrigen erforderlichen individuellen Hilfen zur Verfügung gestellt werden, z. B. in Form einer Assistenz und in Form von pflegerischen und/oder technischen Hilfen.</p> <p>Eine enge Kooperation von Kindertagesstätte, Frühförderung und aufnehmender Grundschule sind zu garantieren. Dann erübrigen sich die SVE. Sie sollten <u>nicht</u> beibehalten, sondern abgeschafft werden.</p>
Zu 11.	<p>Feststellungsdiagnostik ist abhängig von der Art und dem Grad der Behinderung. Aus Elternsicht und aus der Sicht der betroffenen Kinder ist eine „Doppeldiagnostik“ zu vermeiden. Im Diagnoseverfahren ist eine Anpassung des Verfahrens an die vorliegende Behinderung vorzunehmen und jegliche Bloßstellung des Kindes zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist die Rolle des schulärztlichen Dienstes aus Sicht der Inklusion neu zu definieren.</p> <p>Durch den Gesetzgeber sollte klar geregelt sein, welche Institutionen im Diagnoseverfahren anerkannt werden und welche nicht. Außerdem sollten diese Institutionen unabhängig und nicht an Weisungen des Schulumtes gebunden sein. Diese Informationen sollten Betroffenen und ihren Eltern transparent zugänglich gemacht werden.</p>
Zu 12.	<p>Der LAG sind viele Beispiele bekannt, wo Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf nach erfolgreicher Integration in der Grundschule auch den Wunsch nach integrativer Beschulung in weiterführenden Schulen hatten.</p>
Zu 13.	<p>Eine inklusive Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann nur dann den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gerecht werden, wenn die Inhalte, Ziele, Methoden und Unterstützungssysteme deutlich benannt und ausgestaltet werden.</p> <p>Hierbei kommt den Lehrkräften und der qualifizierten Assistenz eine bedeutende Rolle zu, weil beide unmittelbar und in Echtzeit auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Kinder eingehen müssen.</p>

	Die zunehmende Individualisierung des Unterrichtes wirkt sich positiv auf die Lernangebote an alle Schüler aus, denn der einzelne Schüler mit seinen Begabungen rückt in das Zentrum des pädagogischen Handelns. Dies ist in zahlreichen wissenschaftlichen Studien der letzten Jahrzehnte belegt.
Zu 14.	Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten in einem inklusiven Schulsystem die Chance, echte Solidarität zu erleben und zu praktizieren. Wenn dieser Prozess gelingt, besitzen diese Kinder eine erhöhte Sozialkompetenz und werden sich stärker für die Gesellschaft engagieren. In diesem Sinne hat inklusiver Unterricht das Potential für eine individuelle Weiterentwicklung der interkulturellen Kompetenzen (vgl. Lehrpläne Thüringens).
Zu 15.	Förderschullehrer sind im Augenblick Schlüsselfiguren bei der erfolgreichen Umsetzung des GU's. Es muss dringend daran gearbeitet werden, die Verantwortung für das Gelingen des GU's auf breitere Schultern zu verteilen. Eine entscheidende Gelingensbedingung ist die Zusammenarbeit aller an dem Prozess beteiligten Lehrer, Schulleiter, Sonderpädagogen, sonderpädagogischen Fachkräfte, Horterzieher und Assistenten. Förderpädagogen sollten Multiplikatoren für Inhalte und Methoden sein und auf Augenhöhe mit den anderen Pädagogen, Erziehern und Unterstützern arbeiten. Für die konkrete Arbeit vor Ort sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die das gemeinsame Vor- und Nachbereiten des Unterrichtes ermöglichen (z.B: Teamstunden). Förderpädagogen sollen nur an einer Schule eingesetzt werden, um eine bessere Identifikation mit der Einsatzschule zu gewährleisten, eine Vertrauensbasis im Pädagogenkollektiv zu schaffen und um effektive Elternarbeit zu ermöglichen.
Zu 16.	Das Weiterbildungsangebot des <i>Thillms</i> ist als gut einzuschätzen. Für die erfolgreiche Umsetzung der inklusiven Bildungsangebote erscheint die Bereitschaft zur Teilnahme an den Weiterbildungen noch zu gering. Hier hat eine Analyse der Gründe für die nicht ausreichende Wahrnehmung der Angebote zu erfolgen, und bei der Planung weiterer Angebote sind die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Möglicherweise ist noch stärker die Zielgerichtetheit und Adressatenbezogenheit der Fortbildungsangebote auch im Hinblick auf die speziellen Bedürfnisse in den einzelnen Regionen in den Blick zu nehmen. Das Ziel muss lauten: Jeder Lehrer im GU bildet sich weiter, um inklusive Bildungsangebote von hoher Qualität unterbreiten zu können!
Zu 17.	Es ist dringend erforderlich die Schulämter stärker mit den Sozialämtern zu verzahnen, da die Gewährung eines Integrationshelfers als Form der Eingliederungshilfe nur vom Sozialamt geleistet werden kann, der Integrationshelfer jedoch in schulische Prozesse und Gegebenheiten eingebunden ist. Die hierbei häufig entstehenden Konflikte dürfen auf keinen Fall auf dem Rücken der Kinder bzw. deren Eltern ausgetragen werden, vgl. Punkt 6. Als Problembeispiel sei die individuelle Notwendigkeit eines Integrationshelfers im Hortbereich angesprochen.
Zu 18.	Eine wissenschaftliche Begleitung ist notwendig! Dabei müssen auch Einzelprobleme ergänzend zu den statistischen Daten benannt, erfasst und analysiert werden. Behinderte Kinder brauchen <u>heute</u> inklusive Bildungsangebote – Versäumnisse sind nie wieder aufzuholen.
	<u>Ergänzung:</u> Es scheint dringend an der Tagesordnung, eine eigene legitimierte Interessenvertretung der Eltern, deren Kinder mit sonderpädagogischem Gutachten im GU lernen, zu gründen. Diese müsste den Landeselternvertretungen der einzelnen Schulformen gleichgestellt werden, da die Interessenvertretung über die existierenden

	Elternvertretungen unzureichend ist. Insbesondere von gewählten Elternvertretern der Förderschulen fühlen sich inklusionsorientierte Eltern nicht ausreichend vertreten, da diese sich gerade in der letzten Zeit verstärkt und mit großer öffentlicher Resonanz sehr kritisch über den GU geäußert haben.
--	--